

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1994 über das Haushaltsverfahren (29. Oktober 1993)

Legende: Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.). 07.12.1993, n° C 331. [s.l.]. "Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens", p. 1-9.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/interinstitutionelle_vereinbarung_vom_29_oktober_1994_uber_das_haushaltsverfahren_29_oktober_1993-de-27faa98a-ca2b-4268-9b17-667059c74f87.html

Publication date: 27/08/2015

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

I. GRUNDPRINZIPIEN DER VEREINBARUNG

1. Mit der vorliegenden Interinstitutionellen Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 29. Juni 1988 gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh erneuert. Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Haushaltsdisziplin in die Praxis umzusetzen und den Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens und die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsbereich zu verbessern.

2. Die vorliegende Vereinbarung soll während eines mittelfristigen Zeitraums eine geordnete Entwicklung der Gemeinschaftsausgaben, aufgliedert nach großen Kategorien, in den Grenzen der der Gemeinschaft zugewiesenen Eigenmittel gewährleisten.

Die vereinbarte Haushaltsdisziplin ist umfassend. Sie gilt für alle Ausgaben und ist für alle an der Durchführung beteiligten Organe während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung verbindlich.

3. Die Vereinbarung berührt nicht die jeweiligen Haushaltsbefugnisse der einzelnen Organe, die im Vertrag festgelegt sind.

4. Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts II Buchstabe C kann der Inhalt dieser Vereinbarung nur mit Zustimmung aller an der Vereinbarung beteiligten Organe geändert werden.

II. FINANZIELLE VORAUSSCHAU 1993—1999

A. Inhalt und Tragweite der Finanziellen Vorausschau

5. Die nachstehend in Anhang I wiedergegebene Übersicht über die Finanzielle Vorausschau 1993-1999 ist fester Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie stellt den Bezugsrahmen für die interinstitutionelle Haushaltsdisziplin dar. Ihr Inhalt entspricht den vom Europäischen Rat in Edinburgh erarbeiteten Schlußfolgerungen.

6. In der Finanziellen Vorausschau 1993-1999 sind für jedes Jahr und für jede Rubrik oder Teilrubrik Ausgabenbeträge in Mitteln für Verpflichtungen festgesetzt. Jährliche Ausgabengesamtbeträge sind ebenfalls in Mitteln für Verpflichtungen und in Mitteln für Zahlungen festgesetzt.

Die Finanzierung spezifischer Ausgabenposten kann nicht von einer Obergrenze zur anderen verlagert werden, es sei denn, daß die Finanzielle Vorausschau geändert wird.

Alle diese Beträge sind in Preisen von 1992 ausgedrückt; nur die Währungsreserve ist in jeweiligen Preisen angegeben.

Die Informationen über die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht ausgewiesenen Haushaltsvorgänge sowie die voraussichtliche Entwicklung der verschiedenen Eigenmittelkategorien der Gemeinschaft werden indikativ in gesonderten Tabellen wiedergegeben. Diese Informationen werden jährlich bei der technischen Anpassung der Finanziellen Vorausschau aktualisiert.

7. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (im folgenden „Organe“ genannt) erkennen an, daß jeder der in der Finanziellen Vorausschau 1993-1999 festgesetzten absoluten Beträge einen jährlichen Höchstbetrag für die Ausgaben der Gemeinschaft darstellt. Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts II Buchstabe C verpflichten sie sich, ihre jeweiligen Befugnisse in der Weise auszuüben, daß die verschiedenen jährlichen Ausgabenhöchstbeträge während jedes entsprechenden Haushaltsjahres und bei der Ausführung des Haushaltsplans des betreffenden Haushaltsjahres eingehalten werden.

Beschlüsse des Rates und gemeinsame Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates, die die im Haushaltsplan verfügbaren Mittel oder die in der Finanziellen Vorausschau veranschlagten Mittel

überschreiten, können erst dann finanziell abgewickelt werden, wenn der Haushaltsplan und gegebenenfalls die Finanzielle Vorausschau nach dem für jeden dieser Fälle vorgesehenen Verfahren entsprechend geändert worden sind.

8. Für jedes der unter die Finanzielle Vorausschau fallenden Jahre darf der Gesamtbetrag der erforderlichen Mittel für Zahlungen nach der jährlichen Anpassung und unter Berücksichtigung der anderweitigen Anpassungen und Änderungen nicht zu einem Abrufsatz der Eigenmittel führen, der höher ist als die für diese Eigenmittel geltende Obergrenze.

Nötigenfalls beschließen die beiden Teile der Haushaltsbehörde auf Vorschlag der Kommission nach den in Artikel 203 Absatz 9 Unterabsatz 5 des Vertrages festgelegten Mehrheitsregeln die erforderlichen Senkungen der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau, um die Einhaltung der Eigenmittelobergrenze zu gewährleisten.

B. Jährliche Anpassungen der Finanziellen Vorausschau

Technische Anpassungen

9. Jedes Jahr nimmt die Kommission vor Durchführung des Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr $t+1$ folgende technische Anpassungen der Finanziellen Vorausschau an die Entwicklung des Bruttosozialprodukts (BSP) und der Preise vor:

- a) Berechnung der Agrarleitlinie, die die Obergrenze der Rubrik 1 „Gemeinsame Agrarpolitik“ bildet;
- b) Neuberechnung — zu Preisen des Jahres $t+1$ — der Obergrenzen der übrigen Rubriken und Teilrubriken sowie der Gesamtbeträge der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen, mit Ausnahme der Währungsreserve.

Die Kommission nimmt diese technischen Anpassungen auf der Grundlage der letztverfügbaren Wirtschaftsdaten und -prognosen vor. Die Ergebnisse dieser Anpassungen sowie die grundlegenden Wirtschaftsprognosen werden den beiden Teilen der Haushaltsbehörde mitgeteilt.

Für das betreffende Haushaltsjahr werden keine weiteren technischen Anpassungen mehr vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre.

Anpassungen in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen

10. Gleichzeitig mit der Mitteilung über die technischen Anpassungen der Finanziellen Vorausschau unterbreitet die Kommission den beiden Teilen der Haushaltsbehörde die Vorschläge zur Anpassung des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen, die sie unter Berücksichtigung der Durchführungsbedingungen für notwendig hält, um eine geordnete Entwicklung im Verhältnis zu den Zahlungen für Verpflichtungen zu gewährleisten.

Auf Vorschlag der Kommission verpflichten sich die beiden Teile der Haushaltsbehörde, zu genehmigen, daß die im vorhergehenden Haushaltsjahr nicht verwendeten Mittel für die unter Nummer 21 genannten Programme unter Erhöhung der entsprechenden Ausgabenobergrenzen auf spätere Jahre übertragen werden.

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen vor dem 1. Mai des Jahres t über diese Vorschläge gemäß den Mehrheitsregeln in Artikel 203 Absatz 9 Unterabsatz 5 des Vertrages.

C. Änderung der Finanziellen Vorausschau

11. Unabhängig von den regelmäßigen technischen Anpassungen und den Anpassungen entsprechend den

Durchführungsbedingungen kann die Finanzielle Vorausschau auf Vorschlag der Kommission abgeändert werden, um unter Einhaltung der Eigenmittelobergrenze der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, ursprünglich nicht vorgesehene Aktionen einzuleiten.

12. In der Regel muß ein solcher Änderungsvorschlag vor Beginn des Haushaltsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr oder das erste der von dieser Änderung betroffenen Haushaltsjahre vorgelegt und angenommen werden.

Die Änderung der Finanziellen Vorausschau wird durch gemeinsamen Beschluß der beiden Teile der Haushaltsbehörde angenommen, der gemäß den in Artikel 203 Absatz 9 Unterabsatz 5 des Vertrages festgelegten Mehrheitsregeln zustande kommt.

13. Die Organe prüfen auf Vorschlag der Kommission, insbesondere auf der Grundlage einer voraussichtlich unzureichenden Mittelinanspruchnahme, die Möglichkeiten einer Neuverteilung der Ausgaben auf die Programme, die unter die von der Änderung betroffene Rubrik fallen.

Anzustreben wäre, daß hierzu bis zur Obergrenze der betreffenden Rubrik ein signifikanter Spielraum — ausgedrückt als absoluter Betrag und in Prozent der geplanten neuen Ausgaben — erwirtschaftet wird.

Die Organe prüfen außerdem Möglichkeiten, die Anhebung der Obergrenze einer Rubrik durch Senkung der Obergrenze einer anderen Rubrik auszugleichen.

Sie verpflichten sich jedoch, dafür Sorge zu tragen, daß eine Änderung der Finanziellen Vorausschau bei den obligatorischen Ausgaben keinesfalls eine Verringerung des für die nichtobligatorischen Ausgaben verfügbaren Betrags nach sich zieht.

Jede Änderung soll die Aufrechterhaltung eines geordneten Verhältnisses zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewährleisten.

D. Folgen des Nichtzustandekommens eines gemeinsamen Beschlusses der Organe über die Anpassung oder Änderung der Finanziellen Vorausschau

14. Kommt ein gemeinsamer Beschluß der Organe über jedwede von der Kommission vorgeschlagene Anpassung oder Änderung der Finanziellen Vorausschau nicht zustande, so bleiben die vorher festgelegten Zielvorgaben nach der jährlichen technischen Anpassung als Ausgabenobergrenze für das betreffende Haushaltsjahr gültig.

E. Reserven

15. Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh werden drei Reserven in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Die erforderlichen Mittel werden nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme dieser Reserven abgerufen.

a) Die Währungsreserve soll die Auswirkungen auffangen, die beträchtliche und unvorhergesehene Änderungen der Dollar-Ecu-Parität gegenüber der im Haushaltsplan verwendeten Parität auf die Haushaltsausgaben für die Landwirtschaft haben können.

Die Währungsreserve kann ferner herangezogen werden, wenn die Agrarleitlinie es nicht gestattet, eine unmittelbar durch Wechselkursanpassungen innerhalb des EWS ausgelöste Mehrbelastung des Haushalts zu bewältigen.

b) Die Reserve zur Sicherung von Darlehen an Drittländer ist dazu bestimmt, die Haushaltslinien mit Mitteln auszustatten, aus denen der Garantiefonds gespeist wird und etwaige zusätzliche Zahlungen, die bei Ausfall eines Schuldners zu leisten sind, finanziert werden.

c) Die Reserve für Soforthilfen an Drittländer dient dazu, im Falle von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar sind, rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen, vorrangig für humanitäre Zwecke, zu decken.

Hält die Kommission die Inanspruchnahme einer dieser Reserven für erforderlich, so unterbreitet sie den beiden Teilen der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für eine entsprechende Mittelübertragung.

Bevor sie allerdings eine Heranziehung der Reserve für Soforthilfen vorschlägt, ist die Kommission gehalten, die Möglichkeiten einer Neuverteilung der Mittel zu prüfen.

Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für eine Mittelübertragung beruft die Kommission so rasch wie möglich einen Trilog (unter Umständen in vereinfachter Form) ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde zu der Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der Reserven und dem erforderlichen Betrag einzuholen.

Findet der Vorschlag der Kommission nicht die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde und wird keine Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt erzielt, so ergeht seitens des Europäischen Parlaments und des Rates kein Beschluß über den Mittelübertragungsvorschlag der Kommission.

III. VERBESSERUNG DES HAUSHALTSVERFAHRENS

16. Die Organe verpflichten sich, den Haushalt mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit die Gemeinschaft unter Einhaltung der Haushaltsdisziplin und der Nummer 13 Absatz 4 ihren internen und externen rechtlichen Verpflichtungen sowie ihren politischen Verbindlichkeiten nachkommen kann.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission bekräftigen die Grundsätze und Mechanismen, die gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh für die Agrarleitlinie vorgesehen sind.

Die Organe kommen überein, daß alle Ausgaben der Rubriken 2 und 3 der Finanziellen Vorausschau nichtobligatorische Ausgaben sind.

Die Organe kommen überein, ein Verfahren der interinstitutionellen Zusammenarbeit für den Haushaltsbereich einzuführen. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit sind in Anhang II niedergelegt, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

17. Beide Teile der Haushaltsbehörde kommen überein, für die Haushaltsjahre 1993-1999 die Höchstsätze für die Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben zu akzeptieren, die aus den im Rahmen der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau aufgestellten Haushaltsplänen hervorgehen werden.

18. Anhand der Finanziellen Vorausschau legt die Kommission jedes Jahr einen Vorentwurf des Haushaltsplans vor, der dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Gemeinschaft entspricht.

Hierbei berücksichtigt sie:

- die Kapazität der Ausführung der Mittel, wobei sie darum bemüht ist, eine strikte Relation zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zu gewährleisten;
- die Möglichkeiten, neue Politiken einzuleiten oder auslaufende mehrjährige Aktionen fortzusetzen, nachdem die Voraussetzungen für eine geeignete Rechtsgrundlage geprüft worden sind.

19. Mit Blick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung sorgen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission dafür, daß unbeschadet der Bestimmungen von Nummer 21 beim Haushaltsverfahren und bei der Annahme des Haushaltsplans innerhalb der Obergrenzen der einzelnen Rubriken nach Möglichkeit Spielräume verfügbar bleiben, damit erforderlichenfalls im Laufe des Haushaltsjahres ohne vorherige

Änderung der Finanziellen Vorausschau zusätzliche Mittel eingesetzt werden können.

20. Die Kommission gibt in ihren Vierteljahresberichten über die Ausführung des Haushaltsplans die Haushaltslinien an, bei denen eine unzureichende Mittelinanspruchnahme zu erwarten ist.

21. Innerhalb der Höchstsätze für eine Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben nach Nummer 17 verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, sich an die in der Finanziellen Vorausschau für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds vorgesehenen Zuweisungen für Verpflichtungsermächtigungen zu halten.

Ferner verpflichten sie sich, der von der Kommission in ihren Vorentwürfen vorgenommenen Beurteilung der Möglichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans Rechnung zu tragen.

22. Die Organe kommen überein, bei den Ausgaben im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelhilfe nach den Modalitäten in Anhang III, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, zu verfahren.

23. Die Organe sorgen dafür, daß nach Möglichkeit nicht Linien mit Operationellen Ausgaben in unbedeutender Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24. Diese Vereinbarung gilt während der gesamten Geltungsdauer der Finanziellen Vorausschau 1993-1999.

Wird die Gemeinschaft in dieser Zeit um neue Mitgliedstaaten erweitert, so passen die Organe auf Vorschlag der Kommission die Finanzielle Vorausschau an, um den neuen Erfordernissen und Mitteln der erweiterten Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Kommt keine Einigung über diese Anpassung zustande, so kann das Europäische Parlament davon ausgehen, daß es durch diese Vereinbarung nicht mehr gebunden ist.

Anläßlich der für 1996 geplanten Regierungskonferenz bestätigen oder ändern die Organe die Bestimmungen dieser Vereinbarung.

25. Die Kommission unterbreitet vor dem 1. Juli 1998:

- einen Bericht über die Durchführung dieser Vereinbarung und über die aufgrund der Erfahrung notwendig werdenden Änderungen;
- Vorschläge für eine neue Finanzielle Vorausschau für den kommenden mittelfristigen Zeitraum.

Falls eine neue Vereinbarung nicht zustande kommt und falls die vorliegende Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien mit der in Artikel 203 Absatz 9 Unterabsatz 5 des Vertrages vorgesehenen Mehrheit ausdrücklich gekündigt wird, werden die Obergrenzen für das letzte unter die bestehende Finanzielle Vorausschau fallende Jahr nach Nummer 9 dieser Vereinbarung dadurch angepaßt, daß auf diese Beträge unter Einhaltung der Eigenmittelobergrenze die im vorhergehenden Zeitraum festgestellte durchschnittliche Erhöhung angewandt wird.

Hecho en Bruselas, el veintinueve de octubre de mil novecientos noventa y tres.

Udfærdiget i Bruxelles, den nioogtyvende Oktober nitten hundrede og treoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreißundneunzig.

Egine stis Vryxélles, stis eíkosi ennéa Okto-dríoy chília enniakósia eneni-nta tria.

Done at Brussels on the twenty-ninth day of October in the year one thousand nine hundred and ninety-three.

Fait à Bruxelles, le vingt-neuf octobre mil neuf cent quatre-vingt-treize.

Fatto a Bruxelles, addì ventinove ottobre millenovecentonovantatré.

Gedaan te Brussel, de negenentwintigste oktober negentienhonderd drieënnegentig.

Feito em Bruxelas, em vinte e nove de Outubro de mil novecentos e noventa e três.

Por el Parlamento Europeo

For Europa-Parlamentet

Für das Europäische Parlament

Gia to Eyro-paikó Koinodoýlio

For the European Parliament

Pour le Parlement européen

Per il Parlamento europeo

Voor het Europees Parlement

Pelo Parlamento Europeu

[Unterschrift]

Por el Consejo de las Comunidades Europeas

For Rådet for De Europæiske Fællesskaber

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

Gia to Symdoýlio to-n Eyro-paiko-n Koinoti-ton

For the Council of the European Communities

Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen

Pelo Conselho das Comunidades Europeias

[Unterschrift]

Por la Comisión de las Comunidades Europeas

For Kommissionen for De Europæiske Fællesskaber

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gia to Symdoýlio to-n Eyro-païko-n Koinoti-ton

For the Commission of the European Communities

Pour la Commission des Communautés européennes

Per la Commissione delle Comunità europee

Voor de Commissie van de Europese Gemeenschappen

Pela Comissão das Comunidades Europeias

[Unterschrift]

ANHANG I TABELLE „FINANZIELLE VORAUSSCHAU“

ANHANG II BETREFFEND DIE INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM HAUSHALTSBEREICH

A. Nach der technischen Anpassung der Finanziellen Vorausschau für das folgende Haushaltsjahr und vor dem Beschluß der Kommission über den Vorentwurf des Haushaltsplans wird ein Trilog einberufen, bei dem unter Wahrung der Zuständigkeiten der Organe die für den Haushaltsplan des betreffenden Haushaltsjahres in Betracht zu ziehenden Prioritäten erörtert werden.

B. 1. Für die obligatorischen Ausgaben wird ein Ad-hoc-Konzertierungsverfahren eingeführt.

2. Für die obligatorischen Ausgaben gibt die Kommission in der Darstellung ihres Vorentwurfs des Haushaltsplans im einzelnen folgendes an:

a) die Mittel für Ausgaben aufgrund neuer oder geplanter Rechtsvorschriften;

b) die Mittel für Ausgaben, die sich aus der Anwendung von bei der Feststellung des vorhergehenden Haushaltsplans bereits bestehenden Rechtsvorschriften ergeben.

Die Kommission nimmt eine genaue Schätzung der finanziellen Auswirkungen der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Verbindlichkeiten der Gemeinschaft vor. Sie aktualisiert diese Schätzungen erforderlichenfalls im Laufe des Haushaltsverfahrens. Sie hält alle sachdienlichen Nachweise zur Verfügung der Haushaltsbehörde.

Das Konzertierungsverfahren wird bei den unter Nummer 2 Buchstaben a) und b) genannten Mitteln angewandt. Es wird auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates eingeleitet, insbesondere wenn der Rat beabsichtigt, vom Vorentwurf des Haushaltsplans abzuweichen. Mit diesem Konzertierungsverfahren wird eine Einigung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde angestrebt.

4. Das Verfahren wird durch einen Trilog eingeleitet, der so rechtzeitig einberufen wird, daß die Organe sich spätestens zu dem vom Rat für die Aufstellung seines Haushaltsentwurfs festgelegten Zeitpunkt um eine Einigung bemühen können.

Im Rahmen dieses Trilogs werden die Delegationen der Organe jeweils geführt vom Präsidenten des Rates für Haushaltsfragen, vom Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments und von dem für den Haushalt zuständigen Kommissionsmitglied.

5. Die Ergebnisse des Trilogs sind Gegenstand einer Konzertierung zwischen dem Rat und einer Delegation des Europäischen Parlaments; die Kommission nimmt daran teil.

Die Konzertierungssitzung findet anlässlich der traditionellen Begegnung derselben Teilnehmer an dem vom Rat für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs festgesetzten Tag statt, es sei denn, daß auf der Trilogsitzung etwas anderes beschlossen wird.

6. Jeder der beiden Teile der Haushaltsbehörde trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, daß die im Rahmen der Konzertierung gegebenenfalls erzielten Ergebnisse während des gesamten laufenden Haushaltsverfahrens berücksichtigt werden.

ANHANG III MODALITÄTEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NAHRUNGSMITTELHILFE

Die Organe kommen überein, daß bei der Berechnung der Mittel für die Nahrungsmittelhilfe folgende Referenzpreise für die erstattungspflichtigen Erzeugnisse zugrunde gelegt werden:

- Weichweizen 127 ECU/t,
- sonstige Getreidearten 270 ECU/t,
- Milchpulver 1 119 ECU/t,
- Butteroil 1 591 ECU/t,
- Zucker (Kategorie A) 232 ECU/t.

Den Betrag der Mittel für die Nahrungsmittelhilfe in Form dieser Erzeugnisse (ohne Transportkosten), die der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau angelastet werden, erhält man, indem die vorstehend festgesetzten Preise mit den dem strukturellen Nahrungsmittelhilfebedarf der Drittländer entsprechenden Mengen multipliziert werden. Den Betrag der Mittel für die Nahrungsmittelhilfe, die dem EAGFL, Abteilung Garantie, angelastet werden, erhält man, indem man die Differenz zwischen den vorstehend festgesetzten Referenzpreisen und dem voraussichtlichen Preis auf dem Markt der Gemeinschaft mit den bei der vorhergehenden Berechnung zugrunde gelegten Mengen multipliziert.

Entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Organe anlässlich der Verabschiedung der überarbeiteten Fassung der Haushaltsordnung und zur Gewährleistung einer reibungslosen Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe ohne Änderungen der Finanziellen Vorausschau soll durch die vorgeschriebene Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen von Rubrik 1 und Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau die Möglichkeit von Mittelübertragungen zwischen den Linien des Kapitels B1-33 (Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft) und des Kapitels B7-20 (Nahrungsmittelhilfe) nicht beeinträchtigt werden. Für die Prüfung dieser Übertragungen gelten die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission in ihrer Erklärung vom 12. Februar 1990 vereinbarten Kriterien.

ERKLÄRUNGEN

Erklärung zu den Höchstbeträgen und zum Erfordernis einer Rechtsgrundlage

(ad Nummer 7 Absatz 2)

Die Organe bekräftigen, daß sie an den in Kapitel IV Nummer 3 Buchstaben b) und c) der Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 genannten Grundsätzen betreffend die Höchstbeträge und das Erfordernis einer Rechtsgrundlage festhalten, und verpflichten sich, für eine bessere Anwendung dieser Grundsätze Sorge zu tragen.

Erklärung zur Umverteilung der Ausgaben im Falle einer Änderung der Finanziellen Vorausschau

(ad Nummer 13 Absatz 2)

Der Rat und die Kommission vertreten die Auffassung, daß bei einer Änderung generell ein Betrag von mindestens 10 Millionen ECU bzw. 10 v. H. der neuen Ausgaben durch Umverteilung gedeckt werden sollte. Die Kommission wird diesem Anspruch bei ihren Vorschlägen Rechnung tragen.

Erklärung zum EAGFL, Abteilung Garantie, und zu den Darlehensgarantien

(ad Nummer 13 Absatz 4)

Die Organe nehmen zur Kenntnis, daß der Rat geeignete Maßnahmen zur Auffüllung des EAGFL, Abteilung Garantie, treffen wird, falls es infolge von Wechselkursanpassungen innerhalb des Europäischen Währungssystems (EWS) zu einer Überschreitung der Agrarleitlinie und zu einer Deckungslücke bei den Mitteln der unter Nummer 15 Buchstabe a) bezeichneten Reserve kommen sollte.

Sie weisen ferner darauf hin, daß zur Deckung der Risiken im Zusammenhang mit Darlehensgarantien zum einen der Fonds für die Garantie von Darlehen und zum anderen auch etwaige verfügbare Beträge der Reserve nach Nummer 15 Buchstabe b) herangezogen werden können. Sollte sich ein Ausfall nicht vollständig aus diesen Fazilitäten decken lassen und existiert weder ein ausreichender Spielraum bis zur Obergrenze der Rubrik 4 noch die Möglichkeit einer Mittelübertragung zu Lasten der Haushaltslinien für Zusammenarbeit mit dem Schuldnerland, so ergreift der Rat die erforderlichen Maßnahmen, um den Verbindlichkeiten der Gemeinschaft nachzukommen.

Erklärung zur Einstufung der Ausgaben für die Finanzprotokolle mit Drittländern

(ad Nummer 16 Absatz 3)

Die Organe kommen überein, daß die Ausgaben für die mit Drittländern geschlossenen oder erneuerten Finanzprotokolle als nichtobligatorische Ausgaben angesehen werden.

Erklärung zu den das Haushaltsverfahren betreffenden Vorschriften des Vertrages

(ad Nummer 16 Absatz 3)

Die Organe halten es für erforderlich, daß die das Haushaltsverfahren betreffenden Vorschriften des Vertrages, einschließlich der Regelung für die obligatorischen und die nichtobligatorischen Ausgaben, auf der für 1996 geplanten Regierungskonferenz überprüft werden, damit eine interinstitutionelle Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Basis erreicht wird.

Erklärung zum etwaigen von der neuen Kommission vorzulegenden Bericht

(ad Nummer 25)

Die Organe stellen fest, daß die neue Kommission, die 1995 eingesetzt wird, der Haushaltsbehörde einen Bericht über die Durchführung und die Sachdienlichkeit dieser Vereinbarung und der Finanziellen Vorausschau vorlegen kann.

Erklärungen zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

Der Rat verpflichtet sich, nach Vorlage eines Berichtes der Kommission zu prüfen, wie der 8. EEF ab 1995 effektiv in den Haushaltsplan einbezogen werden kann.

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, einen solchen Bericht bis Ende des Jahres 1993 vorzulegen.

Erklärung zur Komitologie

In Anbetracht ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für die Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 205 des Vertrages weist die Kommission darauf hin, daß sie an dem Verfahren des Beratenden Ausschusses in diesem Bereich festhält.

Der Rat und die Kommission sorgen dafür, daß die Arbeitsweise dieser Ausschüsse und der Zeitplan für ihre Sitzungen eine ordnungsgemäße und sorgfältige Ausführung des Haushaltsplans erleichtern.

Der Rat erinnert daran, daß er sich am 3. Februar 1992 im Konzertierungsausschuß verpflichtet hat, die Erörterungen über die Frage der Komitologie wieder aufzunehmen, sobald der Vertrag über die Europäische Union in Kraft getreten ist.

Erklärung zum Eigenmittelsystem

Die Organe nehmen zur Kenntnis, daß die Kommission entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh einen Eigenmittelbeschluß vorgeschlagen hat, der insbesondere eine Anhebung der Eigenmittelobergrenze ab 1995 vorsieht.

Die Organe nehmen ebenfalls zur Kenntnis, daß die Kommission bis zum Ende der Geltungsdauer der derzeitigen Finanziellen Vorausschau 1993—1999 einen Bericht über eine etwaige Änderung des Finanzierungssystems der Gemeinschaft vorlegen muß.

Sie erklären sich außerdem bereit, an einer Konferenz über die künftige Entwicklung des Eigenmittelsystems teilzunehmen, die das Europäische Parlament im Hinblick auf die für 1996 geplante Regierungskonferenz 1994 einzuberufen beabsichtigt.